

Adressfeld für Rücksendung - bitte deutlich
in Druckbuchstaben ausfüllen

	← Vorname/Name
	← Ausbildungsbetrieb
	← Straße/Postfach
	← PLZ/Ort

**Abschlussklausur Zusatzqualifikation Lohn und Gehalt
am 05. Dezember 2015**

Bearbeitungsdauer: 90 Minuten

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Aufgabe 1:	19,0	
Aufgabe 2:	8,0	
Aufgabe 3:	10,0	
Aufgabe 4:	22,0	
Aufgabe 5:	9,0	
Aufgabe 6:	16,0	
Aufgabe 7:	16,0	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

1. Beachten Sie die beigefügten Anlagen zur Klausur.
2. Rechtsstand bei allen Aufgaben ist das Jahr 2014.
3. Bei der Bildung von Buchungssätzen müssen die Kontobezeichnungen ausgeschrieben werden. Kontonummern werden **nicht** gewertet.
4. Bei der Abgabe sind alle Seiten der Klausur inkl. der Anlagen abzugeben.

1. Aufgabe: (19,0 Punkte)

Die Firma Wand & Farben KG beschäftigt im November 2014 die folgenden beiden Arbeitnehmer:

Gisela Groß

Sie arbeitet seit dem 01.11.2014 zwei Tage jeweils 2 Stunden als Sekretärin. Dafür erhält sie ein monatliches Gehalt von 140,00 Euro. Frau Groß geht keiner weiteren beruflichen Tätigkeit nach und ist über ihren Ehemann privat krankenversichert.

Anton Schmidt

Er wird für einen Großauftrag befristet vom 01.11. bis zum 10.12.2014 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt. Er ist ordentlicher Student und weist für das Kalenderjahr keine weiteren Arbeitsverhältnisse vor. Er ist ledig, konfessionslos und bei der AOK NordWest krankenversichert. Herr Schmidt arbeitet im Monat November, in dem keine Semesterferien sind, von Montag bis Freitag insgesamt 160 Stunden zu je 6,50 Euro.

Die Arbeitnehmer legen keine Daten für den Lohnsteuerabzug vor. Falls eine Lohnsteuerpauschalierung zulässig ist, wird diese vom Betrieb übernommen. Der Betrieb beschäftigt keine weiteren Arbeitnehmer.

1. Nehmen Sie eine arbeitsrechtliche Einordnung der beiden Arbeitnehmer vor und begründen Sie diese ausführlich.

Lösung:

2. Erstellen Sie die Lohnabrechnungen der beiden Arbeitnehmer für den Abrechnungsmo-
nat November 2014 und ermitteln Sie die Auszahlungsbeträge in übersichtlicher Form.

Lösung:

Gisela Groß:

Anton Schmidt:

3. Ermitteln Sie in übersichtlicher Darstellung die Summe der gesetzlichen Abgaben des Arbeitgebers. Ermitteln Sie weiterhin den Gesamtaufwand für die Firma Wand & Farben KG. Nichtansätze sind zu begründen! Die Unfallversicherung ist zu vernachlässigen.

Lösung:

2. Aufgabe: (8,0 Punkte)

Die Speditionsfirma Harry Schwalm in Essen kündigt zum 31. Oktober 2014 ihrem Mitarbeiter im Außendienst Dennis Janus. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Unternehmung beträgt der korrekt festgestellte Resturlaubsanspruch noch 8 Tage. Da Herr Janus keine Möglichkeit mehr hatte, diese Urlaubstage zu nehmen, sollen diese nun mit der letzten Lohnabrechnung ausgezahlt werden. In den vorangegangenen Monaten betrug sein monatliches Bruttogehalt jeweils 2.350,00 Euro. Im Abrechnungsmonat Mai kam zusätzlich zum Arbeitslohn das Urlaubsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro hinzu. Im August wurden dann noch Überstunden von insgesamt 675,00 Euro vergütet. Herr Janus arbeitet 5 Tage die Woche.

Ermitteln Sie in nachvollziehbarer Form das Gesamtbruttogehalt von Herrn Janus für den Abrechnungsmonat Oktober 2014!

Lösung:

3. Aufgabe: (10,0 Punkte)

Der Textilgroßhändler Sven Warburg aus Münster beschäftigt ArbeitnehmerInnen in verschiedenen Bereichen. Zum 01.09.2014 hin gewährt Herr Warburg 3 seinen Mitarbeitern einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von jeweils 150,00 Euro. Die betroffenen Arbeitnehmer legen täglich folgende Wegstrecken zurück:

- Simone Bader: 25 Kilometer
- Tim Schmidt: 50 Kilometer
- Jan Stein: 36 Kilometer.

Herr Warburg beabsichtigt, soweit wie möglich, die Zuschüsse pauschal zu versteuern. Sozialversicherungsrechtlich soll ebenfalls die günstigste Variante angewandt werden.

1. Berechnen Sie in übersichtlicher Form, wie die Fahrtkostenzuschüsse der 3 Arbeitnehmer abzurechnen sind!

Lösung:

2. Wie werden die Fahrtkostenzuschüsse in der Sozialversicherung behandelt?

Lösung:

3. Welche Eintragung muss Herr Warburg bei den Lohnsteuerbescheinigungen vornehmen?

Lösung:

4. Aufgabe: (22,0 Punkte)

Die in Brandenburg ansässige Mausegatt GmbH stellt ihrer leitenden Technikerin Petra Gerkmann ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Die Arbeitnehmerin darf dieses Fahrzeug auch privat und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen.

Frau Gerkmann führt kein Fahrtenbuch. Mit dem Fahrzeug führt die Arbeitnehmerin von Zuhause aus auch Kundenbesuche durch. Für den Pkw liegt eine ordentliche Eingangsrechnung vor (siehe Anlage 3).

Ferner stellt die Mausegatt GmbH Frau Gerkmann alkoholfreie Getränke und Kaffee kostenlos zur Verfügung. Außerdem wurde im Arbeitsvertrag geregelt, dass Frau Gerkmann täglich ein Abendessen gestellt bekommt.

Die Geschäftsleitung hat nachstehende Fragen, die zu beantworten sind:

1. Sind die zur Verfügung gestellten Getränke dem Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt der Mitarbeiterin hinzuzurechnen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift!

Lösung:

2. Begründen Sie unter Nennung der Rechtsvorschrift, mit welchem Wert das Abendessen in der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen ist!

Lösung:

3. Berechnen Sie den, von der Arbeitnehmerin Gerkmann monatlich zu versteuernden geldwerten Vorteil durch die Fahrzeuggestellung in übersichtlicher Form! Die Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt 30 Kilometer. Frau Gerkmann möchte, soweit wie möglich von der Pauschalversteuerung Gebrauch machen. Die Pauschalversteuerung trägt der Arbeitgeber. Eine individuell ermittelte Kirchensteuer kommt nicht in Betracht.

Lösung:

Weiterführung Lösung:

4. Berechnen Sie die pauschalen Steuern zur Teilaufgabe 3.

Lösung:

5. Aufgabe: (9,0 Punkte)

Die Altersvorsorge in Deutschland lässt sich in drei Säulen einteilen. Nennen Sie diese drei verschiedenen Säulen und geben Sie zu jeder zwei Beispiele an.

Lösung:

6. Aufgabe: (16,0 Punkte)

Der in Detmold ansässige angestellte Computerspezialist Berger ist wöchentlich an zwei Tagen in einer Niederlassung seines Arbeitgebers in Bielefeld und an drei Tagen am Stammsitz in Bünde tätig. Er legt die Strecken zur Arbeit jeweils mit dem eigenen Pkw zurück. Die einfache Entfernung nach Bünde beträgt 45 Kilometer; die nach Bielefeld 22 Kilometer. Eine arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte besteht nicht. Herr Berger weist 230 Arbeitstage (= 46 komplette Arbeitswochen) nach.

1. Bestimmen Sie die erste Tätigkeitsstätte für den Arbeitnehmer Berger unter Angabe der genauen gesetzlichen Vorschrift.

Lösung:

2. Berechnen Sie in übersichtlicher Form die Werbungskosten, die Herr Berger als Fahrtkosten in Ansatz bringen kann, unter Berücksichtigung der Lösung aus Teilaufgabe 1.

Lösung:

3. Berechnen Sie den Werbungskostenabzug für den Arbeitnehmer Berger im Bereich der Fahrtkosten, wenn der Arbeitgeber den anderen Beschäftigungsort als erste Tätigkeitsstätte für alle Arbeitnehmer festgelegt hätte.

Lösung:

4. Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich für den Arbeitgeber, wenn er Bünde als erste Tätigkeitsstätte festgelegt hat und er seinem Arbeitnehmer Berger arbeitsvertraglich einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten zugesichert hat?
Begründen Sie Ihre Antwort kurz unter Nennung des Betrages in Euro.

Lösung:

7. Aufgabe: (16,0 Punkte)

Die Arbeitnehmerin Schneider ist seit Jahren bei einem Stallbetonwerk als Chefsekretärin beschäftigt. Für ihre guten Leistungen soll sie im März eine Gewinnbeteiligung erhalten. Frau Schneider ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ab dem Jahr 2013 betrug ihr Gehalt 3.150,00 Euro und ab dem 01.01.2015 3.500,00 Euro. Im Jahr 2014 erfolgte keine Gehaltserhöhung, sie hat keine Einmalzahlungen erhalten und hat auch keine beitragsfreien Zeiten. Das Stallbetonwerk zahlt Frau Schneider im März 2015 eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 2.000,00 Euro.

Folgende Beitragsbemessungsgrenzen liegen vor:

	<u>RV/AV</u>	<u>KV/PV</u>
2013	69.600,00 Euro	47.250,00 Euro
2014	71.400,00 Euro	48.600,00 Euro
2015	72.600,00 Euro	49.500,00 Euro

Beurteilen Sie, ob und wie die März-Klausel für die Berechnung des Märzgehaltes bei Frau Schneider Anwendung findet und was ggf. geändert werden muss.

Lösung:

Weiterführung Lösung:

Anlage 1

Sozialabgaben 2014

Allgemeine Sozialversicherungssätze

Krankenversicherung:	15,5 %	Arbeitnehmer:	8,20 %
		Arbeitgeber:	7,30 %
Pflegeversicherung:	2,05 %	Arbeitnehmer:	1,025 %
		Arbeitgeber:	1,025 %
		Zuschlag f. Kinderlose:	0,25 %
Rentenversicherung:	18,90 %	Arbeitnehmer:	9,45 %
		Arbeitgeber:	9,45 %
Arbeitslosenversicherung:	3,00 %	Arbeitnehmer:	1,50 %
		Arbeitgeber:	1,50 %
Umlage 1:	0,70 %		
Umlage 2:	0,14 %		
Insolvenzgeldumlage:	0,15 %		

Pauschalabgaben bei geringfügiger Beschäftigung

	Unternehmen	Privathaushalt
Krankenversicherung:	13,0 %	5,00 %
Rentenversicherung:	15,0 %	5,00 %
Aufstockungsbetrag zur RV:	3,9 %	---
Einheitliche Pauschalsteuer:	2,0 %	2,00 %

Anlage 2

Pauschale Kirchensteuersätze der Bundesländer:

7 %	6 %	5 %	4 %
Bayern	Niedersachsen	Berlin	Hamburg
Bremen	Schleswig-Holstein	Brandenburg	
Hessen	Baden- Württemberg	Mecklenburg-Vorp.	
NRW		Sachsen	
Rheinland-Pfalz		Sachsen-Anhalt	
Saarland		Thüringen	

Anlage 3 (zur Aufgabe 4)

Autozentrum Car-Wonderworld

- Niederlassung Münster • Abteilung PKW •
- Sindelfinger Weg 1 • 48007 Münster •
- Ein Unternehmen der Deimler-Group •

An die
Mausegatt Möbelwerke GmbH
Frau Neuenrath
Fleigestr. 100
01205 Brandenburg

Rechnung Nr. 2015/150/654/65432

Münster, 5 . November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir lieferten wie folgt:

Mercedes A 200 "Executive"	41.347,83 €
Sonderlackierung "Mausegatt-grün"	1.191,30 €
Klimatronik	2.234,75 €
Tempomat	608,70 €
Soundpaket "Böse"	1.086,96 €
Radarwarner	652,17 €
Standheizung mit Funkfernbedienung	1.321,76 €
Head-Up-Display	1.652,17 €
Getränke-Halterung "Pina Colada"	486,96 €
Nachlass	- 7.058,26 €
Überführungskosten	605,22 €
Gesamtfahrzeugpreis	44.129,56 €

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser unten aufgeführtes Bankkonto. Ein Abzug (Skonto) vom Rechnungsbetrag ist ausdrücklich nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Car Wonderworld AG NL Münster
Abteilung Privatfahrzeuge
Sitz der Gesellschaft:
Münster
Reg. Gericht Münster HRB 53456
USt. Ident. Nr. 13214551

Anschrift:
Sindelfinger Weg 1
48007 Münster
Telefon: 0251/ 809345
Telefax: 0251/ 810343

Bankverbindung:
Sparkasse Münster
BLZ: 480 500 01
Konto Nr. 118 059 418

Geschäftsführung
Kai N. Bock
Karl D. All
Katharina Uert

Steuernummer 654 654 564 Finanzbehörden Münster Mitte